

RS OGH 1981/10/21 6Ob606/81, 1Ob643/82, 7Ob662/82, 6Ob807/82, 2Ob591/82, 8Ob586/85, 2Ob666/85, 6Ob69

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1981

Norm

EheG §81

Rechtssatz

Erste Voraussetzung für die Zugehörigkeit einer Sache zum Aufteilungsvermögen ist, dass sie zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zum ehelichen Gebrauchsvermögen oder zu den ehelichen Ersparnissen gehört.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 606/81
Entscheidungstext OGH 21.10.1981 6 Ob 606/81
Veröff: SZ 54/149 = MietSlg 33527
- 1 Ob 643/82
Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 643/82
Auch; Veröff: SZ 55/163 = JBl 1983,316
- 7 Ob 662/82
Entscheidungstext OGH 16.12.1982 7 Ob 662/82
Auch; Beisatz: Für den Regelfall ist davon auszugehen, dass alle jene Wertanlagen dem Aufteilungsverfahren unterliegen, die bis zum Stichtag der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eheliche Ersparnisse (oder eheliche Gebrauchsvermögen) angeschafft wurden. (T1)
Veröff: SZ 55/192 = JBl 1983/648 (Huber)
- 6 Ob 807/82
Entscheidungstext OGH 09.03.1983 6 Ob 807/82
Auch; Beisatz: Hier: Voraussetzung fehlt bei Abfertigungsanspruch, der erst nach Scheidung der Ehe angefallen ist. (T2)
Veröff: SZ 56/42
- 2 Ob 591/82
Entscheidungstext OGH 13.12.1983 2 Ob 591/82
- 8 Ob 586/85

Entscheidungstext OGH 24.10.1985 8 Ob 586/85

- 2 Ob 666/85

Entscheidungstext OGH 10.12.1985 2 Ob 666/85

- 6 Ob 694/85

Entscheidungstext OGH 05.12.1985 6 Ob 694/85

Auch; Beisatz: Ein drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Ehescheidung und Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft bestandenes Sparguthaben ist auf keinen Fall in die Aufteilungsmasse einzubeziehen, soweit nicht feststeht, dass es in eindeutiger Wertverfolgung auf einen der Aufteilung unterlegendes Vermögensbestandteil zurückgeführt werden kann. (T3)

- 1 Ob 522/86

Entscheidungstext OGH 19.02.1986 1 Ob 522/86

Auch; Beis wie T1

- 7 Ob 659/86

Entscheidungstext OGH 23.10.1986 7 Ob 659/86

Auch; Beis wie T1

- 1 Ob 516/90

Entscheidungstext OGH 04.04.1990 1 Ob 516/90

Auch; Veröff: RZ 1991/3 S 19

- 4 Ob 552/91

Entscheidungstext OGH 10.09.1991 4 Ob 552/91

- 1 Ob 591/91

Entscheidungstext OGH 29.01.1992 1 Ob 591/91

- 4 Ob 1618/94

Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 1618/94

- 4 Ob 504/95

Entscheidungstext OGH 21.02.1995 4 Ob 504/95

- 6 Ob 506/95

Entscheidungstext OGH 20.04.1995 6 Ob 506/95

- 3 Ob 319/97a

Entscheidungstext OGH 29.10.1997 3 Ob 319/97a

- 3 Ob 343/97f

Entscheidungstext OGH 11.03.1998 3 Ob 343/97f

- 6 Ob 22/98y

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 22/98y

Vgl auch; Beisatz: Das während der Ehe erworbene Anwartschaftsrecht ist bei einem erst in der Zukunft entstehenden Abfertigungsanspruch noch kein Vermögensbestandteil des Abfertigungsberechtigten. (T4);

Beisatz: Keine Anerkennung von Versorgungsanwartschaften (hier: Pensionsvorauszahlung) als eheliche Ersparnis. (T5)

- 9 Ob 42/99p

Entscheidungstext OGH 24.02.1999 9 Ob 42/99p

Beisatz: Hier: Voraussetzung fehlt bei Einzahlungen in eine Pensionskasse in der Erwartung eines späteren Pensionsbezugs, zumal die Früchte aus diesen Zahlungen noch nicht angefallen sind. (T6)

- 2 Ob 271/99p

Entscheidungstext OGH 05.10.1999 2 Ob 271/99p

Beis wie T4; Beisatz: Die Tatsache, dass der Abfertigungsanspruch ein während der aufrechten Ehe erworbenes vermögenswertes Anwartschaftsrecht darstellt, ändert nichts daran, dass es sich dabei um einen Geldbetrag handelt, welcher erst nach Scheidung der Ehe anfällt und von dem im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch nicht feststand, ob er dem Antragsteller auch anfallen wird. (T7)

- 2 Ob 18/00m

Entscheidungstext OGH 03.02.2000 2 Ob 18/00m

Vgl auch; Beisatz: Der Begriff der ehelichen Ersparnisse ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen; es gehören

dazu alle Wertanlagen, gleich welcher Art, die ihrem Wesen nach (nach der Verkehrsauffassung) für eine Verwertung bestimmt sind, und zwar etwa für eine solche nach der Substanz, also durch Veräußerung, oder durch Erzielung von Erträgen. (T8)

Beisatz: Hier: Pensionskapitaldrittel diene der Schaffung von Vermögenswerten. (T9)

- 3 Ob 1/99i

Entscheidungstext OGH 23.08.2000 3 Ob 1/99i

Auch; Beis wie T1

- 6 Ob 85/02x

Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 85/02x

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T5; Beis wie T8; Beis wie T9; Beisatz: Ein aufzuteilendes Vermögen muss zum Aufteilungszeitpunkt, das ist der Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ein verfügbares Vermögen sein, das verwertet werden kann. (T10) Beisatz: Gutschriften auf dem individuellen Alterskonto des Versicherten aus der Berufsvorsorge nach dem schweizerischen FZG gehören jedenfalls dann nicht in die Aufteilungsmasse eines österreichischen Aufteilungsverfahrens, wenn zum maßgeblichen Aufteilungszeitpunkt der Freizügigkeitsfall, dass der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt, noch nicht eingetreten war. Damit ist die Parallele zum Abfertigungsanspruch gegeben, den die Judikatur nur dann als aufzuteilendes eheliches Vermögen behandelt, wenn er zum Aufteilungszeitpunkt auch schon angefallen war. (T11)

- 8 Ob 202/02t

Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 Ob 202/02t

Auch

- 1 Ob 53/02d

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 53/02d

Beis wie T4; Beis wie T7; Beisatz: Eine jedenfalls knapp vor Aufhebung der Ehegemeinschaft erlangte Pensionsabfindung eines der Ehegatten ist nicht in die Aufteilungsmasse einzubeziehen. Eine Pensionsabfindung könnte aus Gründen der Billigkeit dann angemessen einzubeziehen sein, wenn der durch die Pensionsreduktion bewirkte Konsumverzicht beide Ehegatten durch längere Zeit gemeinsam traf. (T12)

Beisatz: Pensionsabfindungen sind Gehaltsvorschüssen vergleichbar, die schon aus dem Grund nicht als eheliche Ersparnis angesehen werden können, weil ihnen die Rückzahlungsverpflichtung gegenübersteht, sodass wirtschaftlich und rechtlich betrachtet nichts in die Aufteilungsmasse fallen kann. (T13)

Veröff: SZ 2003/48

- 7 Ob 168/03m

Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 168/03m

Beisatz: Hier fällt der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles unter die "ehelichen" Errungenschaften, die als eheliche Ersparnisse der Aufteilung unterliegen. (T14)

Veröff: SZ 2003/102

- 3 Ob 122/04v

Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 122/04v

Auch; Beis wie T6; Beisatz: Für den Umfang der Aufteilungsmasse ist der Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft maßgebend. (T15)

Beisatz: Während der Ehe erworbene Anwartschaftsrechte sind bei einem erst in Zukunft entstehenden Anspruch noch kein Vermögensbestandteil des Berechtigten, steht doch im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch nicht fest, ob ein aus der Anwartschaft resultierender Geldbetrag dem Mann überhaupt anfallen werde. (T16)

Beisatz: Hingegen wird mit der hier vorliegenden Verlustbeteiligung im Sinn des Steuersparmodells bezweckt, dass von Anfang, das heißt von Beginn der Beteiligung an Erträgen im Sinn einer jährlichen Steuerersparnis erzielt werden. Das vorliegende Beteiligungsmodell ist daher grundsätzlich in die naheheilige Aufteilung einzubeziehen. (T17)

Veröff: SZ 2005/62

- 9 Ob 13/06m

Entscheidungstext OGH 07.06.2006 9 Ob 13/06m

- 2 Ob 143/07d

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 2 Ob 143/07d

Auch; Beisatz: Ob die „unbaren Entnahmen“ erst nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ausbezahlt wurden und eine Umwidmung in eheliche Ersparnisse nach diesem, für die Zugehörigkeit zur Aufteilungsmasse entscheidenden Zeitpunkt grundsätzlich ausgeschlossen gewesen wäre ist nicht relevant. (T18)

- 3 Ob 187/07g

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 187/07g

Auch; Beisatz: Hier: Über die erst nach diesem Zeitpunkt entstandenen Mietzinsschulden ist im streitigen Verfahren zu entscheiden. (T19)

- 7 Ob 74/09x

Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 74/09x

Auch; Beisatz: Das von dem einen Ehepartner nach der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erworbene Eigentum an einer während der aufrechten ehelichen Gemeinschaft gepachteten Liegenschaft (hier: Kleingarten) kann das aufgegebene Pachtrecht nicht surrogieren. (T20)

- 1 Ob 177/09z

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 177/09z

Vgl auch

- 1 Ob 187/09w

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 187/09w

Vgl auch; Beisatz: Bei Mischformen von „Zukunftsvorsorgeprodukten“, die nicht auf den ersten Blick als der Aufteilung unterliegend oder aber von ihr ausgenommen qualifiziert werden können, ist zu fragen, ob es sich nach dem grundsätzlichen Abgrenzungsmodell des § 81 Abs 3 EheG um ihrer Art nach üblicherweise - also nach der Verkehrsauffassung - für eine Verwertung bestimmte Wertanlagen handelt. (T21)

Beisatz: Dies trifft nun auf typischerweise der Altersvorsorge dienende „Finanzprodukte“ nicht zu, sodass diese - von Missbrauchsfällen abgesehen - in die naheheliche Aufteilung regelmäßig nicht einzubeziehen sind. (T22)

- 7 Ob 48/10z

Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 48/10z

Auch

- 2 Ob 110/09d

Entscheidungstext OGH 06.05.2010 2 Ob 110/09d

- 5 Ob 221/10a

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 221/10a

Vgl; Beisatz: Ein bloß möglicher, also ein tatsächlich nicht erzielter Ertrag gehört nicht zu den ehelichen Ersparnissen. (T23)

- 1 Ob 117/11d

Entscheidungstext OGH 21.07.2011 1 Ob 117/11d

Beis ähnlich wie T5; Beis ähnlich wie T6; Beis wie T8; Beis ähnlich wie T9; Beis wie T11; Beis wie T12; Beis wie T13; Beis wie T16; Beis wie T21; Beis wie T22; Beisatz: Hier: Freiwillige, private Pensionsvorsorge im Rahmen der sogenannten dritten Pensionssäule. (T24)

- 1 Ob 80/12i

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 80/12i

Auch

- 1 Ob 248/15z

Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 248/15z

Beis wie T11

- 1 Ob 262/15h

Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 262/15h

Beis wie T1; Veröff: SZ 2016/43

- 1 Ob 188/16b

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 188/16b

Beis wie T1; Beis wie T23; Beisatz: Werden rückständige Unterhaltsforderungen für einen Zeitraum bis zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft beglichen, verringert im Regelfall die (Nach?)Zahlung die aufzuteilenden

- ehelichen Ersparnisse, weil sie aus deswegen ersparten (zurückbehaltenen) Mitteln angesammelt wurden. (T25)
- 1 Ob 11/17z
Entscheidungstext OGH 29.03.2017 1 Ob 11/17z
Beis ähnlich T25; Beisatz: Wird rückständiger Unterhalt für den Zeitraum bis zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft danach beglichen, verringert diese Nachzahlung die aufzuteilenden ehelichen Ersparnisse, wenn sie aus deswegen ersparten (zurückbehaltenen) Mitteln angesammelt wurden. (T26)
Diese Unterhaltsnachzahlungen dienen zweckgewidmet dem Unterhalt – und gerade nicht der Vermögensbildung – und kamen der Unterhaltsberechtigten erst nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu, sodass sie ihr auch nicht als eheliche Ersparnisse zuzurechnen sind (zu der insofern von Tews zu 1 Ob 188/16b [in EF? Z 2017, 83] geäußerten Kritik). (T27)
 - 1 Ob 58/17m
Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 58/17m
Beis wie T1
 - 1 Ob 146/17b
Entscheidungstext OGH 25.10.2017 1 Ob 146/17b
Beis wie T8
 - 1 Ob 86/18f
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 1 Ob 86/18f
Vgl; Beis wie T27
 - 1 Ob 112/18d
Entscheidungstext OGH 20.04.2019 1 Ob 112/18d
Auch; Beisatz: Der Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wird im Aufteilungsverfahren als "Aufteilungsstichtag" bezeichnet. (T28)
Beisatz: Die durch rechtskundige Parteienvertreter abgegebene Erklärung, es werde ein Aufteilungsstichtag mit einem bestimmten Datum außer Streit gestellt, kann nur als verkürzte Ausdrucksweise des übereinstimmenden Vorbringens angesehen werden, dass mit jenem Datum die eheliche Gemeinschaft beendet wurde. (T29)
Veröff: SZ 2019/37
 - 1 Ob 87/20f
Entscheidungstext OGH 22.07.2020 1 Ob 87/20f
Beis wie T16
 - 1 Ob 96/20d
Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 96/20d
Vgl; Beis wie T1
 - 1 Ob 200/20y
Entscheidungstext OGH 27.11.2020 1 Ob 200/20y
 - 1 Ob 123/21a
Entscheidungstext OGH 21.07.2021 1 Ob 123/21a
 - 1 Ob 202/21v
Entscheidungstext OGH 16.11.2021 1 Ob 202/21v
 - 1 Ob 189/21g
Entscheidungstext OGH 16.11.2021 1 Ob 189/21g
Vgl; Beis wie T15
 - 1 Ob 211/21t
Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 211/21t
Vgl; Beis wie T23
 - 1 Ob 190/21d
Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 190/21d
Beisatz: Nicht bei gesetzlicher Pensionsanwartschaft (hier: Versorgungsausgleich nach deutschem Recht). (T30)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0057331

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at